

Häufige Fragen

Im Sinne eines transparenten Informationsaustausches werden nachfolgend alle bei APG eingegangenen Fragestellungen zum Thema Netzreserve anonymisiert veröffentlicht. Zur besseren Übersicht werden thematisch gleiche oder ähnliche Fragen zusammengefasst. Da einige dieser Fragestellungen eine Abstimmung mit der Regulierungsbehörde erfordern, kann die Beantwortung einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Fragenkatalog wird um häufige Fragestellungen aus den vergangenen Ausschreibungen erweitert.

Verweise auf das EIWG¹ beziehen sich jeweils auf die durch die Verordnung² abgeänderte Version.

Diese FAQ sind als bloße Überlegungen von APG zu verstehen und damit unverbindlich. Diese FAQ stellen keine Rechtsauskunft dar. Die FAQ sind auch nicht bei der Interpretation der Netzreserveverträge zu berücksichtigen.

Das nachstehende Fragenverzeichnis dient zur erleichterten Navigation.

Fragenverzeichnis

Frage 1 – Toleranzbandbreite temporär saisonale Stilllegung:	3
Frage 2 – Anforderungen für Gültigkeit der Stilllegungsanzeige:	3
Frage 3 – Formular Stilllegungsanzeigen:	3
Frage 4 – Revisionen während der Vertragslaufzeit:	3
Frage 5 – bestehende EPM-Verträge:	4
Frage 6 – Marktrückkehr:	4
Frage 7 – Meldeverpflichtung für Stilllegungsanzeigen:	4
Frage 8 – Dauer von Stilllegungsanzeigen:	4
Frage 9 – Stilllegungsanzeige und REMIT:	4
Frage 10 – Stilllegung bei langen Revisionen/Nichtverfügbarkeiten:	5
Frage 11 – Netzreservebedarf im Winter und Sommer:	5
Frage 12 – Kraftwerksblöcke und Kombinationsangebote:	5
Frage 13 – Kostentragung bei Probeabrufen durch APG:	5
Frage 14 – Auswirkungen geplanter Nichtverfügbarkeiten auf die Ausschreibung:	6
Frage 15 – Verfügbarkeitsverpflichtung im Vertragszeitraum:	6
Frage 16 – Wiederinbetriebnahmezeit bei Stilllegungsanzeigen:	6
Frage 17 – Teilnahmebedingungen für ausländische Anbieter:	6
Frage 18 – Entgelt während geplanter Nichtverfügbarkeiten:	7
Frage 19 – Koordinierung der geplanten Nichtverfügbarkeiten:	7
Frage 20 – Vergütung von EPM-Abrufen:	7

¹ Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG), BGBl I Nr 91/2025 idgF.

² Verordnung des Vorstandes der E-Control zu den Anzeigepflichten, zum Ausschreibungsverfahren und zu den Produkten der Netzreserve, BGBl II Nr 35/2026 idgF.

Frage 21 – Information über Zuschlag:	7
Frage 22 – Leistungsvorhaltung durch Verbraucher:.....	7
Frage 23 – Produkte in Kombinationsangeboten:.....	8
Frage 24 – Frist für Nutzung der Toleranzmonate:	8
Frage 25 - Netzanschlusspunkt:	8
Frage 26 – Angebotsdauer und Angebotsauswahl:.....	8
Frage 27 – Abgeltung von Reparaturkosten:	8
Frage 28 – Reihung für EPM-Abrufe:	9
Frage 29 – Vorhaltung von Brennstoffen:	9
Frage 30 - Abrufhäufigkeit:.....	9
Frage 31 - Leistungsgradient:	9
Frage 32 – Anzahl Probeabrufe:	9
Frage 33 – Toleranzmonate in Kombinationsangeboten:	9
Frage 34 – Gültigkeit der Vollmacht:.....	10
Frage 35 – Tochter- und Schwestergesellschaften im Angebotsverfahren:	10
Frage 36 - Umgang mit Testfahrten:.....	10
Frage 37 - Teilanlagen:.....	10
Frage 38 - Teilanlagen im Zusammenhang mit Toleranzmonaten:	11
Frage 39 – Ende einer geplanten Nichtverfügbarkeit:	11
Frage 40 – Leistungsschwelle für Stilllegungsmeldungen:	11
Frage 41 – Teilkapazität im Zusammenhang mit Stilllegungsanzeigen:.....	11
Frage 42 – Definition eines Kraftwerksblocks für Stilllegungsanzeigen:.....	11
Frage 43 – Umformer in Bezug auf Stilllegungsanzeigen:.....	11
Frage 44 – Wärmeerlöse bei EPM-Abrufen von KWK-Anlagen:.....	12
Frage 45 – Digitales Kommunikationsverfahren für Abrufe:	12
Frage 46 - Angebotszeitraum in zweiter Angebotsrunde:.....	12
Frage 47 – Revisionen außerhalb der Angebotsdauer, innerhalb der Produktdauer	12
Frage 48 – Berechnung der unterschiedlichen Vertragsstrafen.....	13
Frage 49 – Änderung des Leistungswertes im Sommer auf 35°C.....	13
Frage 50 – Signifikanzwert der Angebotsphase	13
Frage 51 – Bewertung von ungeplanten Nichtverfügbarkeiten.....	13
Frage 52 – Verfügbarkeit der Flexibilitätsplattform	14
Frage 53 – Ausschluss von Angeboten einer Anlage in der Angebotsphase	14
Frage 54 – Monatsangebote im Zusammenhang mit geplanten Nichtverfügbarkeiten und längeren Angeboten.....	15
Frage 55 – Alternative Revisionszeiträume und korrigierter sowie spezifischer Angebotswert	15
Frage 56 – Gewinne und Verluste aus Testfahrten	16

Frage 1 – Toleranzbandbreite temporär saisonale Stilllegung:

Wie ist die Toleranzbandbreite bei der temporären saisonalen Stilllegungsanzeige von je einem Monat nach oben und unten zu verstehen? Kann über die Ausübung der Toleranzbandbreite kurzfristig während der Laufzeit des Vertrags entschieden werden, oder muss die Stilllegungsanzeige zum Stichtag 31.12. bereits den exakten Zeitraum umfassen?

Antwort:

Zum Stichtag 31.12. für die Abgabe einer temporären saisonalen Stilllegungsanzeige ist die Angabe eines Zeitraums der Stilllegung unter Berücksichtigung der Toleranzbandbreite zwar notwendig, nachträgliche Änderungen sind jedoch bis zu einem durch APG definierten Zeitpunkt noch möglich. Der zum Stichtag 31.12. bekanntgegebene Zeitraum der temporär saisonalen Stilllegungsanzeige muss jedenfalls innerhalb des durch § 6 Abs. 1 Z 147 ElWG ausgewiesenen Zeitbereichs liegen. Der exakte Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldung des exakten Zeitraums der saisonalen Stilllegung erforderlich ist, wird spätestens bei der Veröffentlichung der Ausschreibungsbedingungen von APG bekannt gegeben.

Frage 2 – Anforderungen für Gültigkeit der Stilllegungsanzeige:

Welche Anforderungen muss eine Stilllegungsanzeige erfüllen?

Antwort:

Nach § 143 Abs 1 ElWG müssen Stilllegungsanzeigen verbindlich sein. Die Erfordernisse für eine verbindliche Anzeige durch Betreiber einer Stromerzeugungs- oder Energiespeicheranlage ergeben sich aus dem Innenverhältnis der Gesellschaft.

ErlRV 471 BlgNR 27. GP 2: "Die Verbindlichkeit der Anzeige ergibt sich aus dem Innenverhältnis der das Kraftwerk betreibenden Gesellschaft. In Betracht kommt beispielsweise bei einer Aktiengesellschaft ein Beschluss des Aufsichtsrats. Bei kurzfristiger Nichtverfügbarkeit kann auch ein Beschluss der Geschäftsleitung ausreichen."

Diese Erläuterungen sind nach Auffassung von APG auch auf die Neuregelung der Netzreserve gemäß ElWG übertragbar.

Frage 3 – Formular Stilllegungsanzeigen:

Gibt es ein Formular zur Anzeige von Stilllegungen?

Antwort:

APG hat ein Formular zur verbindlichen Anzeige von Stilllegungen erstellt. Dieses und die E-Mail-Adresse für die Meldungen sind auf der Website der APG unter Netzreserve - Stilllegungsmeldungen veröffentlicht.

Frage 4 – Revisionen während der Vertragslaufzeit:

Ist eine Revision bei einem Netzreservevertrag möglich? Wie ist die Vergütung für die Netzreserve dabei gestaltet?

Antwort:

Eine Revision (=Nichtverfügbarkeit) ist im Rahmen aller Netzreserveverträge möglich. Ein Abzug eines aliquoten Anteils des Entgelts für die Leistungsvorhaltung während der Vertragsdauer aufgrund abgestimmter Revisionen ist nicht vorgesehen, sofern die Revisionen in der 2. Stufe der Ausschreibung (Angebotsphase) an APG gemeldet wurden (=geplante Nichtverfügbarkeit). Falls die Revision in der

Angebotsphase nicht bekanntgegeben wurde (=ungeplante Nichtverfügbarkeit), besteht kein Entgeltsanspruch für die Dauer der ungeplanten Nichtverfügbarkeit und die Aussprache von Vertragsstrafen ist möglich.

Frage 5 – bestehende EPM-Verträge:

Bleiben die bestehenden EPM-Verträge (für die Vergütung der Abrufe) bestehen oder werden diese auch neu gestaltet?

Antwort:

Sollten bereits EPM-Verträge zwischen APG und den Anbietern bestehen, behalten diese weiterhin ihre Gültigkeit. Notwendige Adaptierungen zu den bestehenden EPM-Verträgen, werden im Falle der Kontrahierung für die Netzreserve für alle Anbieter in den Allgemeinen Bedingungen zur Netzreserve geregelt. Sollte noch kein EPM-Vertrag bestehen, ist dieser noch vor dem Beginn des Leistungszeitraums abzuschließen.

Frage 6 – Marktrückkehr:

Kann die Teilnahme an der Netzreserve seitens APG monatsweise unterbrochen werden?

Antwort:

Ein monatliches Opt-Out ist gemäß der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission und den gesetzlichen Regelungen nicht möglich. Auf Antrag des Anbieters ist jedoch unter gewissen Bedingungen ein einmaliger Ausstieg und somit Rückkehr in den Markt gemäß § 4 Abs. 11 Netzreserve-Verordnung möglich.

Frage 7 – Meldeverpflichtung für Stilllegungsanzeigen:

Welche Kraftwerkstypen/Energiespeicher müssen eine Stilllegungsanzeige gemäß § 143 Abs. 1 ElWG abgeben?

Antwort:

In § 143 Abs. 1 ElWG wird nicht zwischen Kraftwerks- oder Energiespeichertechnologien unterschieden. Die geltende Fassung des ElWG (Abänderung durch die Verordnung von E-Control) enthält eine Verpflichtung zur Abgabe von Stilllegungsanzeigen ab einer Größe von 1 MW für alle Erzeugungs- und Energiespeicheranlagen.

Frage 8 – Dauer von Stilllegungsanzeigen:

Für welchen Zeitraum und ab wann können oder müssen Stilllegungsanzeigen abgegeben werden?

Antwort:

Stilllegungen müssen gemäß § 3 Abs 1 Verordnung jährlich bis 31. Dezember für den Zeitraum ab Oktober des Folgejahres abgegeben werden. Um an der Netzreserveausschreibung teilzunehmen, muss eine zu den Produkten passende Stilllegungsanzeige vorliegen. Da die Netzreserve stets für den Zeitraum von einem Jahr ausgeschrieben wird, ist hierfür der Zeitraum Oktober Y+1 bis Oktober Y+2 relevant. Eine Stilllegungsanzeige ist jedoch auch für einen längeren Zeitraum möglich.

Frage 9 – Stilllegungsanzeige und REMIT:

Besteht neben der Verpflichtung zur Abgabe einer Stilllegungsanzeige auch eine Verpflichtung zur Veröffentlichung als Nichtverfügbarkeit gemäß REMIT?

Antwort:

Die verpflichtende Anzeige von Stilllegungen gemäß § 143 Abs. 1 ElWG ist von jener gemäß REMIT separiert

zu betrachten. Nach Art. 15 Abs. 1 lit a VO (EU) 543/2013 sind geplante Nichtverfügbarkeiten von Erzeugungseinheiten mit mindestens 100MW auch an ENTSO-E zu melden. Die Meldung erfolgt dabei über den für die Veröffentlichung von Marktdaten gewählten Anbieter (z.B. EEX).

Frage 10 – Stilllegung bei langen Revisionen/Nichtverfügbarkeiten:

Fallen längere Stillstände bzw. Nichtverfügbarkeiten, welche sich z.B. aus Instandhaltungsmaßnahmen, Um-/Erweiterungs-/Neubauten oder Revitalisierungen ergeben, aus Sicht der APG unter den Begriff "Revision" oder unter „temporäre Stilllegungen“?

Antwort:

Temporäre Stilllegungen sind nach § 6 Abs. 1 Z 154 ElWG "vorläufige Maßnahmen mit Ausnahme von Revisionen und technisch bedingten Störungen, die bewirken, dass die Erzeugungsanlage innerhalb von 72 Stunden nicht mehr anfahrbereit gehalten wird, aber wieder betriebsbereit gemacht werden kann. Hiermit wird keine Betriebseinstellung der Anlage bewirkt".

Aus Sicht von APG handelt es sich bei Nichtverfügbarkeiten, welche aufgrund von z.B. Instandhaltungsmaßnahmen eines Kraftwerks resultieren, um Revisionen. Längere Nichtverfügbarkeiten (jedenfalls >3 Monate) aus technischen Gründen wie z.B. Um-/Erweiterungs-/Neubauten oder Revitalisierungen, sind als temporäre Stilllegungen anzuzeigen. Des Weiteren sind Nichtverfügbarkeiten, bei denen sich der Kraftwerkseigentümer aus anderen technischen, rechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen dazu entscheidet das Kraftwerk vorübergehend nicht mehr zu betreiben, ebenfalls als temporäre Stilllegung anzuzeigen.

Frage 11 – Netzreservebedarf im Winter und Sommer:

Gibt es Unterscheidung zw. Sommer- und Winterbedarf? Wie erfolgt die Aufteilung auf ganzjährige, saisonale und monatliche Verträge?

Antwort:

Die Auswahl der Gebote erfolgt auf Basis der geringsten Gesamtkosten, hierdurch gibt es keine explizite Aufteilung auf unterschiedlich lange Verträge im Vorfeld. Der Bedarf wird aktuell für das Winter- und Sommerhalbjahr separat berechnet.

Frage 12 – Kraftwerksblöcke und Kombinationsangebote:

Erfolgt die Angebotslegung je Kraftwerksblock und zusätzlich je Standort (mehrerer Blöcke zusammengefasst)? Thema Kostensynergien bei Kontrahierung eines Standorts.

Antwort:

In der Angebotslegung können mehrere Kraftwerksblöcke zu einem Kombinationsangebot zusammengefasst werden, sofern auch Einzelangebote für die Blöcke gelegt werden. Weitere Informationen dazu sind in den Ausschreibungsunterlagen in Kapitel 5 veröffentlicht.

Frage 13 – Kostentragung bei Probeabrufen durch APG:

Übernimmt APG die Kosten eines von APG veranlassten Probeabrufs?

Antwort:

Die Kosten eines von APG veranlassten Probeabrufs werden von APG getragen.

Frage 14 – Auswirkungen geplanter Nichtverfügbarkeiten auf die Ausschreibung:

Können geplante Nichtverfügbarkeiten wie Revisionen, die in den Vertragszeitraum fallen, zur „Benachteiligung“ im Ausschreibungsprozess führen?

Antwort:

Im Ausschreibungsprozess werden auch die geplanten Nichtverfügbarkeiten in der Bewertung der Angebote berücksichtigt. Weitere Informationen dazu sind in den Ausschreibungsunterlagen (Kapitel 7) veröffentlicht. Zusätzliche Detailinformationen über die Bewertung der Revisionen (inkl. Beispiele) im Ausschreibungsprozess werden noch vor Start der Angebotsphase veröffentlicht.

Hinweis: Entsprechend den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel 13.1) ist die Anlage außerhalb von geplanten Nichtverfügbarkeiten (z.B. neben Revisionen auch auf Grund von behördlichen Vorgaben, Einschränkungen des Anschlussnetzbetreibers, usw.) für EPM-Abrufe verfügbar zu halten. Geplante Nichtverfügbarkeiten sind in der Angebotsphase verpflichtend bekannt zu geben. Nichtverfügbarkeiten die nach der Angebotsphase bekannt werden gelten als ungeplant und können je nach den vorliegenden Umständen Vertragsstrafen, jedoch in jedem Fall eine Reduktion des Entgelts zur Folge haben. Mehr Details hierzu finden sich in den Allgemeinen Bedingungen unter Kapitel 8. Die Disponierung der geplanten Nichtverfügbarkeiten beginnt im Anschluss an die Angebotsphase in enger Abstimmung mit den Anbietern und der in der Angebotsphase gemeldeten Disponierbarkeit.

Frage 15 – Verfügbarkeitsverpflichtung im Vertragszeitraum:

Gibt es Pflichten außerhalb des Vertragszeitraumes? Wie z.B. „erhöhte Verfügbarkeit“, oder abzustimmende Revisionstermine außerhalb Vertragszeitraumes?

Antwort:

Eine Verfügbarkeitsverpflichtung besteht über den gesamten Vertragszeitraum gemäß § 2 Abs. 2 Netzreserve-Verordnung. Bei saisonalen Netzreserveverträgen entspricht der Vertragszeitraum der Angebotsdauer. Bei Marktteilnahme innerhalb der Toleranzbandbreite bleibt die Verpflichtung zur Leistungsvorhaltung gemäß § 2 Abs. 2 Verordnung bestehen. Mehr Details hierzu finden sich in den Allgemeinen Bedingungen zur Netzreserve. Außerhalb des Vertragszeitraums darf die Anlage nur stillgelegt werden, sofern eine passende Stilllegungsanzeige vorliegt. Zudem sind Nichtverfügbarkeiten mit APG abzustimmen.

Frage 16 – Wiederinbetriebnahmezeit bei Stilllegungsanzeigen:

Bei Stilllegung, ergeben sich daraus Pflichten wie z.B. verbindliche „Vorlaufzeit für allfällige Wiederinbetriebnahme während der Stilllegungsdauer“?

Antwort:

Bei temporärer bzw. temporärer saisonaler Stilllegung muss die Wiederinbetriebnahme bis zum Ende der angezeigten Stilllegungsdauer gewährleistet werden.

Frage 17 – Teilnahmebedingungen für ausländische Anbieter:

Wie wird die Vergleichbarkeit der Teilnahmebedingungen für Teilnehmer aus dem Ausland gewährleistet?

Antwort:

Die Teilnahmebedingungen für ausländische Teilnehmer sind in den Ausschreibungsunterlagen (Kapitel 3 sowie Kapitel 7.6) veröffentlicht.

Frage 18 – Entgelt während geplanter Nichtverfügbarkeiten:

Wird das Entgelt auch während geplanter Nichtverfügbarkeiten wie Revisionen/Reparaturstillständen/Testbetrieb vergütet?

Antwort:

Das Entgelt wird auch während der geplanten Nichtverfügbarkeiten wie Revisionen/Reparaturstillständen/Testbetrieb entrichtet, sofern diese zum Start der Angebotsphase bekannt gegeben wurden. Weitere Informationen dazu sind in den Allgemeinen Bedingungen (Kapitel 13) veröffentlicht.

Soweit es sich um eine ungeplante Nichtverfügbarkeit handelt, wird für die Dauer der ungeplanten Nichtverfügbarkeit kein Entgelt entrichtet (vgl Kapitel 7.3 Allgemeine Bedingungen).

Frage 19 – Koordinierung der geplanten Nichtverfügbarkeiten:

Wann ist im Zuge des Ausschreibungsprozesses die Abstimmung zu den geplanten Nichtverfügbarkeiten durchzuführen?

Antwort:

Im Ausschreibungsprozess werden sowohl die geplanten Nichtverfügbarkeiten (wie Revisionen, Arbeiten der Anschlussnetzbetreiber, ...) als auch die Möglichkeit zur Verschiebung der Nichtverfügbarkeiten, sowie Alternativzeiträume abgefragt. Die abschließende Abstimmung der exakten Zeiträume wird nach Abschluss des Ausschreibungsprozesses stattfinden.

Frage 20 – Vergütung von EPM-Abrufen:

Sind Änderungen hinsichtlich Vorgaben für die Kalkulation der Abrufangebote geplant?

Antwort:

Das Angebot eines konkreten EPM-Abrufs darf weiterhin nur die konkreten variablen Einsatzkosten beinhalten. Kosten, die mit der Leistungsvorhaltung (Netzreserve) im Zusammenhang stehen, dürfen nicht im Zuge des EPM-Abrufs verrechnet werden. Weitere Informationen dazu sind in den allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel 5, sowie Kapitel 7.4) veröffentlicht. Es sei in diesem Punkt auch auf die durch E-Control zu erlassende EPM-Verordnung gemäß § 140 Abs. 3 EIWG verwiesen.

Frage 21 – Information über Zuschlag:

Wann erfolgt die Information über den fixen Zuschlag in der Ausschreibung?

Antwort:

Erfahrungsgemäß kann mit einer Information über den Zuschlag im Zeitraum Ende August bis Anfang September, nach dem Auslaufen der Genehmigungsfrist durch E-Control, gerechnet werden.

Frage 22 – Leistungsvorhaltung durch Verbraucher:

Müssen Verbraucher das ganze Jahr dauerhaft Leistung beziehen?

Antwort:

Verbraucher müssen während der Vertragsdauer dauerhaft zumindest die angebotene Netzreserveleistung

beziehen (mit Ausnahme der geplanten Nichtverfügbarkeiten). Weitere Informationen dazu sind in den Ausschreibungsunterlagen (Kapitel 3.6) veröffentlicht.

Frage 23 – Produkte in Kombinationsangeboten:

Welche Produkte können in einem Kombinationsangebot gemeinsam angeboten werden?

Antwort:

In einem Kombinationsangebot kann für eine beliebige Kombination an abgegebenen Einzelangeboten ein gemeinsamer Preis für das Paket angeboten werden. Einzige Einschränkung dabei ist, dass eine Anlage innerhalb des Kombinationsangebots in einem Monat auch nur einmal vorkommen darf. Die Kombination eines Jahresprodukts und Sommerprodukts derselben Anlage ist dadurch beispielsweise nicht möglich.

Frage 24 – Frist für Nutzung der Toleranzmonate:

Wie lange im Voraus ist die Entscheidung zur Nutzung der Toleranzmonate APG bekannt zu geben?

Antwort:

Die Entscheidung zur Nutzung der Toleranzmonate für temporär saisonale Stilllegungsmeldungen sowie saisonale Netzreserveverträge ist APG gemäß § 2 Abs. 2 Netzreserve-Verordnung bis spätestens zum 1. Tag des Vormonats bekannt zu geben.

Frage 25 - Netzanschlusspunkt:

Welche Information ist im Formular III_Formular_Interessensbekundung unter „Netzanschlusspunkt“ anzugeben?

Antwort:

Für Anlagenbetreiber denen bekannt ist an welchem Umspannwerk ihre Anlage angeschlossen ist, sollen dieses bekannt geben. Sollte diese Information nicht vorliegen ist die Adresse der Anlage ausreichend.

Frage 26 – Angebotsdauer und Angebotsauswahl:

Macht es für die Angebotsauswahl einen Unterschied, ob eine Anlage beim saisonalen Sommerprodukt von Apr-Okt bzw. Jun-Aug angeboten wird?

Antwort:

Bei saisonalen Netzreserveverträgen für den Sommer sind die Anforderungen während der Vertragsdauer/Angebotsdauer zu erfüllen. Die Auswahl der Gebote erfolgt gemäß den Formeln in den Ausschreibungsunterlagen zu den geringsten Gesamtkosten (Basis korrigierte Angebotswerte).

Frage 27 – Abgeltung von Reparaturkosten:

Wie werden Kosten für außerplanmäßigen Reparaturen abgegolten?

Antwort:

Außerplanmäßige Reparaturen werden aufgrund der marktbasierter Beschaffung nicht extra abgegolten.

Frage 28 – Reihung für EPM-Abrufe:

Werden Netzreservekraftwerke und Marktkraftwerke in der Abrufreihenfolge für EPM-Abrufe unterschiedlich gereiht?

Antwort:

Die Teilnahme an der Netzreserve ist kein Entscheidungskriterium für einen EPM-Abruf. Die Einsatzentscheidung erfolgt nach Verfügbarkeit, Wirksamkeit und Kosten.

Frage 29 – Vorhaltung von Brennstoffen:

Wird 100% gesicherte Gasvorhalteleistung in den Vertragsbedingungen für GuD Kraftwerke gefordert?

Antwort:

Nach den allgemeinen Vertragsbedingungen sind die Anbieter dazu verpflichtet, sämtliche für die Leistungsvorhaltung erforderlichen Brenn- und Hilfsstoffe sowie Emissionszertifikate im benötigten Umfang selbständig und rechtzeitig zu beschaffen sowie das hierfür notwendige Beschaffungs-, Lager- und Vertragsmanagement einzusetzen (Allgemeine Vertragsbedingungen, Kapitel 3.5 (f)).

Frage 30 - Abrufhäufigkeit:

Wie oft werden Netzreservekraftwerke für EPM abgerufen?

Antwort:

Die EPM-Abrufe hängen von den tatsächlichen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Wasserführung, Einspeisung erneuerbarer Energieträger, internationale Import/Exportschwerpunkte...) ab und können somit über eine längere Periode nicht exakt prognostiziert werden. Die Häufigkeit der erforderlichen Maßnahmen in der Vergangenheit ist allerdings auf der APG-Homepage veröffentlicht (<https://www.apg.at/de/markt/Markttransparenz/Uebertragung/Redispatch>).

Frage 31 - Leistungsgradient:

Wofür wird der Leistungsgradient in der Ausschreibung abgefragt?

Antwort:

Der Gradient dient APG als Zusatzinformation für Leistungsänderungen bei EPM-Abrufen, ist jedoch kein Eignungskriterium.

Frage 32 – Anzahl Probeabrufe:

Ist die Anzahl an möglichen Probeabrufen für alle Produkte ident?

Antwort:

Die Anzahl der Probeabrufe ist produktabhängig gemäß den Vorgaben in den Allgemeinen Bedingungen, Kapitel 6.2.

Frage 33 – Toleranzmonate in Kombinationsangeboten:

Können für Anlagen in Kombinationsangeboten einzeln die Toleranzmonate in Anspruch genommen werden?

Antwort:

In der Angebotsphase ist es möglich mehrere Einzelangebote zu einem Kombinationsangebot zusammenzufassen. Es besteht auch die Möglichkeit nur für eine der Anlagen den Toleranzmonat zu nutzen. Das Netzreserveentgelt der Teilanlagen wird aus dem Angebotswert des Kombinationsangebots aliquot

entsprechend der Einzelangebote berechnet und im Netzreservevertrag angeführt, siehe Ausschreibungsunterlagen, Kapitel 5.

Frage 34 – Gültigkeit der Vollmacht:

Muss die geforderte Vollmacht notariell beglaubigt sein?

Antwort:

Eine notarielle Beglaubigung der Vollmacht ist nicht notwendig, jedoch muss die Vollmacht von zeichnungsberechtigten Personen des Unternehmens (Anbieter) unterfertigt werden. Die Zeichnungsberechtigung ist nachzuweisen (Firmenbuchauszug etc.).

Frage 35 – Tochter- und Schwestergesellschaften im Angebotsverfahren:

Können Tochter- oder Schwestergesellschaften für den Anlagenbetreiber an der Ausschreibung teilnehmen?

Antwort:

Ja, dies setzt jedenfalls voraus, dass eine umfassende Vollmacht des Anlagenbetreibers (welcher womöglich die Stilllegungsanzeige abgegeben hat) bei der Interessensbekundung vorgelegt wird. Die Vollmacht hat zu enthalten, dass der Anlagenbetreiber die „jeweilige“ Gesellschaft bevollmächtigt, in seinem Namen am Ausschreibungsverfahren als Anbieter teilzunehmen und alle im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für die Netzreserve notwendigen Handlungen – mit Bindungswirkung für den Anlagenbetreiber – zu setzen (Interessensbekundung und Angebotsabgabe). Diese Vollmacht hat ebenfalls zu umfassen, dass die bevollmächtigte Gesellschaft zum Abschluss des Netzreservevertrags (oder saisonalen Netzreservevertrags) im Namen des Anlagenbetreibers berechtigt ist.

Frage 36 - Umgang mit Testfahrten:

Kann APG verlangen, dass Testfahrten verschoben werden und wie wird mit dadurch verursachten Revisionsverschiebungen/-verlängerungen umgegangen? Kann die maximale Dauer von Testfahrten (12h) mit Begründung leicht überschritten werden?

Antwort:

Testfahrten während der Vertragsdauer sind gemäß den allgemeinen Bedingungen mit APG abzustimmen und bei Notwendigkeit zu verschieben. Sofern aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich, sind geringfügige Überschreitungen der maximalen Dauer der Testfahrt in Ausnahmefällen möglich. Etwaige Verschiebungen oder Verlängerungen von geplanten Nichtverfügbarkeiten (z.B. Revision), die durch die Verschiebung der Testfahrt von APG ausgelöst werden, lösen keine Vertragsstrafen aus.

Frage 37 - Teilanlagen:

Können auch für Teilanlagen Einzelangebote gelegt werden?

Antwort:

Es können in der Angebotsphase für alle präqualifizierten Anlagen Einzelgebote abgegeben werden. Um eine Anlage zu präqualifizieren ist die explizite Anführung der Teilanlage und aller Spezifikationen in der Interessensbekundung notwendig. Diese Einzelangebote können in der Angebotsphase zusätzlich zu Kombinationsangeboten zusammengefasst werden. Im Zuschlag kann eine (Teil-)Anlage jedoch nur einmalig berücksichtigt werden.

Frage 38 - Teilanlagen im Zusammenhang mit Toleranzmonaten:

Können für Teil-Anlagen Toleranzmonate verwendet werden, für die kein separates Angebot gelegt wurde? Beispielsweise für eine einzelne Gasturbine eines Kraftwerks.

Antwort:

Für technisch zusammenhängende Anlagen ist es möglich, dass nur für Teile dieser Anlagen der Netzreservezeitraum im Rahmen der Toleranzmonate verkürzt wird. Dazu ist es erforderlich, dass alle Teilanlagen eigenständig betrieben werden können und die in der Netzreserve verbleibende Teilanlage alle Eignungskriterien der Netzreserve erfüllt. Das Entgelt der verbleibenden Teilanlage errechnet sich in diesem Fall aliquot aus dem Verhältnis der Netzreserveleistung der verfügbaren Teilanlage zur Netzreserveleistung der gesamten Anlage. In der Interessensbekundung sind die Daten der gesamten Anlage, als auch die Daten der während der Toleranzmonate verfügbaren Teilanlage zu nennen.

Frage 39 – Ende einer geplanten Nichtverfügbarkeit:

Muss am ersten Tag nach einer geplanten Nichtverfügbarkeit wie einer Revision die Anlage einsatzbereit und fertig getestet sein?

Antwort:

Ja, die Anlage muss am ersten Tag nach der geplanten Nichtverfügbarkeit vollständig einsatzbereit und fertig getestet sein.

Frage 40 – Leistungsschwelle für Stilllegungsmeldungen:

Wird die Schwelle von 1 MW zur verpflichtenden Abgabe von Stilllegungsanzeigen als Leistung einer einzelnen Maschine oder als Gesamtleistung des Werks verstanden?

Antwort:

Hier ist die Engpassleistung der gesamten Anlage und nicht der einzelnen Maschine der Anlage gemeint.

Frage 41 – Teilkapazität im Zusammenhang mit Stilllegungsanzeigen:

Was wird unter Teilkapazität im Zusammenhang mit Stilllegungsanzeigen verstanden? Muss zum Beispiel das Abstellen einer Eigenbedarfsmaschine gemeldet werden?

Antwort:

Unter Teilkapazitäten sind alle Veränderungen an der Engpassleistung der Erzeugungsanlage oder der Energiespeicheranlage zu subsumieren. Das heißt wenn das Abstellen einer Eigenbedarfsmaschine eine Reduktion der Engpassleistung der Anlage bewirkt, ist dies zu melden.

Frage 42 – Definition eines Kraftwerksblocks für Stilllegungsanzeigen:

Wie werden Kraftwerksblöcke definiert?

Antwort:

Mit Kraftwerksblock ist ein einzelnes technisch vollständiges Kraftwerk gemeint, das einzeln oder in einer Gruppe von mehreren Blöcken am Standort betrieben werden kann. Grundsätzlich ist die Anzeige der Stilllegung gemäß §143 ElWG für Erzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen erforderlich.

Frage 43 – Umformer in Bezug auf Stilllegungsanzeigen:

Sind auch Umformer von der Pflicht zur Anzeige der Stilllegung betroffen?

Antwort:

Umformer sind keine Erzeugungsanlagen und daher müssen für diese gemäß §143 ElWG keine Stilllegungsanzeigen erfolgen.

Frage 44 – Wärmeerlöse bei EPM-Abrufen von KWK-Anlagen:

Wie werden in der Netzreserve die KWK-Anlagen behandelt? Wird bei Auskopplung der Wärme weiterhin der Wärmeerlös vom Stromerlös abgezogen?

Antwort:

Die Wärmeerlöse von KWK-Anlagen die im Rahmen eines EPM-Abrufes entstanden sind, sind von den Kosten abzuziehen und im EPM-Detailkostenblatt auszuweisen. Für EPM-Abrufe dürfen gemäß § 140 Abs. 2 ElWG nur die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten verrechnet werden, wobei die eingesparten Kosten (z.B. Energie- und Materialkosten) bzw. sonstige Erlöse gegenzurechnen sind. Es wird an dieser Stelle auch auf die durch E-Control gemäß § 140 Abs. 3 ElWG zu erlassende EPM-Verordnung und die darin getroffenen Regelungen hingewiesen.

Frage 45 – Digitales Kommunikationsverfahren für Abrufe:

Welches Kommunikationsverfahren wird von APG für die Abwicklung von Abrufen vorgesehen, wann ist es verfügbar und sind dafür alle Schnittstellen bereits vorhanden?

Antwort:

Die digitale Schnittstelle zur Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen für den Versand von XML-Nachrichten über EDA ist am 15.10.2025 in Betrieb gegangen. Die Spezifikation der Schnittstelle sowie die zugehörigen Prozesse wurden bereits öffentlich konsultiert und sind auf [ebUtilities.at abrufbar](https://www.ebutilities.at/abrufbar): <https://www.ebutilities.at/konsultationen/74>.

Frage 46 - Angebotszeitraum in zweiter Angebotsrunde:

Kann in einer zweiten Angebotsrunde der Angebotszeitraum geändert werden?

Antwort:

In einer allfälligen zweiten Angebotsrunde ist eine Anpassung des Angebotszeitraums entsprechend den Ausschreibungsunterlagen nicht zulässig. Es kann lediglich der Angebotspreis, gemäß Punkt 6.8 Ausschreibungsunterlagen, reduziert werden. Dies entspricht den Grundsätzen der Netzreservebeschaffung in § 144 ElWG.

Frage 47 – Revisionen außerhalb der Angebotsdauer, innerhalb der Produktdauer

Wenn ein saisonales Angebot für den Zeitraum Mai bis September gelegt wird, müssen dann auch für geplante Nichtverfügbarkeiten (z.B. Revisionen) im April und Oktober (außerhalb der Angebotsdauer) alternative Zeiträume angegeben werden, um ein gültiges Angebot zu legen?

Fließen diese geplanten Nichtverfügbarkeiten außerhalb der Angebotsdauer in die Bewertung der Mindestverfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 1 NR-VO ein?

Fließen diese geplanten Nichtverfügbarkeiten außerhalb der Angebotsdauer in die Berechnung der korrigierten Angebotswerte und spezifischen Angebotswerte ein?

Antwort:

Die Verpflichtung zur Abgabe von alternativen Zeiträumen für geplante Nichtverfügbarkeiten (bspw. Revisionen) gemäß Kapitel 5.7 Ausschreibungsunterlagen bezieht sich lediglich auf geplante Nichtverfügbarkeiten innerhalb der Angebotsdauer. Für geplante Nichtverfügbarkeiten außerhalb der Angebotsdauer müssen keine alternativen Zeiträume für geplante Nichtverfügbarkeiten angegeben werden.

Hinsichtlich des Ausschlusskriteriums gemäß § 4 Abs. 1 NR-VO (50% Mindestverfügbarkeit) wird durch die Verordnung klargestellt, dass sich die Mindestverfügbarkeit anhand der jeweiligen maximalen Produktlaufzeit bestimmt. Damit müssen im Fall eines saisonalen Netzreservevertrags auch für die Toleranzbandbreite außerhalb der Angebotsdauer die geplanten Nichtverfügbarkeiten in der Angebotsphase ausgewiesen werden (anhand des Beispiels für April und Oktober).

Die geplanten Nichtverfügbarkeiten außerhalb des Angebotszeitraums fließen nicht in die Berechnungsformeln ein. Berechnungsbeispiele zum korrigierten Angebotswert und spezifischen Angebotswert sind auf der Website im Dokument „Berechnungsbeispiele korr. AW und spezifischer Angebotswert“ als Excel-Dokument verfügbar.

Frage 48 – Berechnung der unterschiedlichen Vertragsstrafen

Wie errechnen sich die beiden unterschiedlichen Kategorien der Vertragsstrafen gemäß Kapitel 8.1 der Allgemeinen Bedingungen?

Antwort:

Berechnungsbeispiele zu den beiden Vertragsstrafen sind als Dokument „Berechnungsbeispiele Vertragsstrafen Netzreserve 2026“ auf der Website der APG verfügbar.

Frage 49 – Änderung des Leistungswertes im Sommer auf 35°C

Wieso wird in den Sommermonaten nun die Leistung einer Anlage bei einer Umgebungstemperatur von 35°C zur Deckung des Netzreservebedarfs herangezogen?

Antwort:

Bisher gab es in der Bedarfsermittlung (Systemanalyse) einen statistischen Zuschlagswert zum Ausgleich der geringeren Leistung thermischer Anlagen bei hohen Umgebungstemperaturen in den Sommermonaten. Dieser statistische Ausgleich entfällt ab dieser Ausschreibung. Stattdessen bieten Anlagen direkt mit der bei 35°C Umgebungstemperatur verfügbaren Leistung.

Frage 50 – Signifikanzwert der Angebotsphase

Wie wird der Signifikanzwert für die Angebotsphase festgelegt?

Antwort:

Die Signifikanz wird gemäß § 7 Abs 6 Netzreserve Verordnung insbesondere unter Berücksichtigung des von E-Control veröffentlichten „Marktbericht Netzreserve“, der alle zwei Jahre veröffentlicht wird, festgelegt. Der Bericht ist auf der Homepage der E-Control zu finden.

Frage 51 – Bewertung von ungeplanten Nichtverfügbarkeiten

Wie erfolgt die Bewertung von schuldhaftem Verhalten im Zuge von Vertragsstrafen für ungeplante Nichtverfügbarkeiten. Ist etwa Maschinenbruch im neuen System der Netzreserve keine „höhere Gewalt“ mehr?

Antwort:

Eine Vertragsstrafe ist immer dann zu verhängen, wenn gemäß Kapitel 8.1 Allgemeine Bedingungen zumindest leicht fahrlässig (i) einen EPM-Abwurf oder Probeabwurf nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt und/oder (ii) die vollständige Netzreserveleistung aufgrund einer ungeplanten Nichtverfügbarkeit nicht vorhalten kann. Gemäß Kapitel 8.2 Allgemeine Bedingungen ist für Vertragsstrafen ab einer gewissen Größenordnung in jedem Fall eine Klärung der Schuldfrage (liegt Fahrlässigkeit z.B. bei Maschinenbruch vor?)

durch einen Gutachter notwendig. Je nach Ergebnis des Gutachtens kann von der Verhängung einer Vertragsstrafe abgesehen werden, wobei die mögliche Vertragsstrafe bis zur Klärung des Sachverhalts gemäß Kapitel 9.4 Allgemeine Bedingungen durch APG einbehalten wird.

U.a. folgende Fragestellungen werden zur Beurteilung des Vorliegens von Fahrlässigkeit häufig abgefragt:

- Was ist geschehen? (konkrete Darstellung des Schadensfalls/Störungsgrunds)
- War es verhinderbar? (z.B. wurden für das betroffene Anlagenteil alle notwendigen Wartungen usw. durchgeführt; Nachweis etwa über Wartungsprotokolle und Intervall für verpflichtende/vorgesehene Wartungen; etwaige Befunde und deren Behebung; etc.)
- Wurde der Zeitraum der Nichtverfügbarkeit auf ein Minimum reduziert? (z.B. Reparaturzeitplan; Darlegung des Prozesses für Vorgehen bei gewissen Störungsmeldungen; usw.)
- War die Wartung/Lösung der Störung/etc. verschiebbar, also musste sie unbedingt im Vertragszeitraum durchgeführt werden?

Kapitel 10 Allgemeine Bedingungen (Höhere Gewalt) fokussiert auf von außen her einwirkende außergewöhnliche Ereignisse, welche nicht in einer gewissen Häufigkeit zu erwarten sind und durch äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in ihren Folgen unschädlich gemacht werden können, wie bspw. Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Seuchen und Streiks. Diejenigen Vertragspflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis höherer Gewalt verunmöglicht wird, werden ruhendgestellt. Soweit die Verpflichtung zur Verfügbarhaltung der Netzreserve aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht erfüllt werden kann, kann aufgrund des Ruhens der Vertragsverpflichtung auch keine Vertragsstrafe verhängt werden. Falls kein solches Ereignis höherer Gewalt vorliegt, ist zu prüfen, inwiefern einer der Vertragsstraftatbestände gemäß Kapitel 8.1 Allgemeine Bedingungen leicht fahrlässig verursacht wurde. Soweit kein solches Verschulden seitens des Anbieters vorliegt, kann ebenso keine Vertragsstrafe verhängt werden.

Frage 52 – Verfügbarkeit der Flexibilitätsplattform

Ist die Flexibilitätsplattform bereits verfügbar?

Antwort:

In der aktuellen Ausschreibung für die Lieferperiode 10/2026 bis 10/2027 ist die Flexibilitätsplattform noch nicht verfügbar. Der Netzreservebedarf wird dementsprechend vollständig über die jährliche Ausschreibung gedeckt.

Frage 53 – Ausschluss von Angeboten einer Anlage in der Angebotsphase

Wenn ein Einzelangebot zu einer Anlage aufgrund signifikanter Referenzwertüberschreitung ausgeschlossen wird, werden in der Folge auch jedes Kombinationsangebot sowie jedes weitere Einzelangebot der Anlage ausgeschlossen?

Antwort:

Es werden jeweils nur einzelne Angebote ausgeschlossen. Weitere Angebote der Anlage sind durch den Ausschluss bei einer signifikanten Referenzwertüberschreitung nicht betroffen.

Im Fall von Kombinationsangeboten wird basierend auf dem Kostenverhältnis der darin enthaltenen Einzelangebote für jedes Einzelangebot ein neuer Gebotspreis aus dem Wert des Kombinationsangebots errechnet. Diese neuen Gebotspreise dienen zur weiteren Bewertung des Kombinationsangebots. Überschreitet eines der Teilangebote eines Kombinationsangebots signifikant den Referenzwert, wird das Kombinationsangebot ausgeschlossen. Es ist somit also möglich, dass eine Anlage als Einzelangebot den Referenzwert signifikant überschreitet, im Kombinationsangebot jedoch nicht. Beispiele zur Berechnung des spezifischen Angebotswertes für Einzelangebote und die Veränderung des jeweiligen spezifischen

Angebotswertes im Fall eines Kombinationsangebots sind im Dokument „Berechnungsbeispiele korr. AW und spezifischer Angebotswert“ als Excel-Dokument auf der Website verfügbar.

Frage 54 – Monatsangebote im Zusammenhang mit geplanten Nichtverfügbarkeiten und längeren Angeboten

Für Monatsangebote gilt gemäß § 4 Abs. 1 NR-VO eine maximale Dauer geplanter Nichtverfügbarkeiten von sieben Tagen. Gemäß § 4 Abs. 5 NR-VO sind Monatsprodukte für den gesamten Zeitraum längerer Angebote abzugeben. Wie wird hierbei mit den geforderten Alternativzeiträumen sowie der Disponierbarkeit von geplanten Nichtverfügbarkeiten umgegangen? Sind Monatsangebote auch für Monate zu legen in denen die geplanten Nichtverfügbarkeiten mehr als sieben Tage betragen? Wie erfolgt die Berücksichtigung von sich über mehrere Monate erstreckenden geplanten Nichtverfügbarkeiten bei der Ermittlung des spezifischen/korrigierten Angebotswerts?

Antwort:

Gemäß § 4 Abs. 1 Netzreserve Verordnung sind im Falle von Monatsangeboten all jene Angebote auszuschließen, deren geplante Nichtverfügbarkeiten 7 Tage überschreiten. Die Beurteilung, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde, erfolgt anhand der im Angebot ausgewiesenen geplanten Nichtverfügbarkeiten („Erstzeitraum“). Die für den Erstzeitraum angegebenen Alternativzeiträume gemäß Kapitel 5.7 Ausschreibungsunterlagen werden bei der Beurteilung des Schwellenwerts nicht berücksichtigt.

Soweit ein Angebot für ein Monatsprodukt aufgrund der Länge der geplanten Nichtverfügbarkeit des Erstzeitraums nicht ausgeschlossen werden muss, wird die geplante Nichtverfügbarkeit bei der Ermittlung des korrigierten/spezifischen Angebotswerts berücksichtigt. Die Alternativzeiträume werden bei der Ermittlung des spezifischen/korrigierten Angebotswerts nicht berücksichtigt.

In Folge ein Beispiel dazu:

Geplante Nichtverfügbarkeit (Erstzeitraum: 20.7. bis 06.08.; Alternative 1: 25.6. bis 10.7.; Alternative 2: 10.8. bis 26.8.)

Abgegebene Monatsangebote: Mai, Juni, Juli, August, September

Ausschluss aufgrund zu geringer Verfügbarkeit: Juli

Auswirkung auf Ermittlung spezifischer/korrigierter Angebotswert: Berücksichtigung der Revision 01.08. bis 06.08. bei der Ermittlung des korrigierten/spezifischen Angebotswerts für August

Falls ein Anbieter ein Angebot für einen einjährigen Netzreservevertrag / saisonalen Netzreservevertrag / Netzreservevertrag über eine Saison ein Angebot legt, muss der Anbieter auch Angebote für alle Produkte mit einer kürzeren Laufzeit (u.a. Monatsprodukte) legen (vgl § 4 Abs 5 dritter Satz Netzreserve Verordnung). Bspw: Wird ein Angebot für ein Sommerprodukt von Mai bis September abgegeben, so müssen in diesem Fall Monatsangebote für dieselben Monate gelegt werden. Die Verpflichtung zur Abgabe der Monatsangebote gilt auch, wenn das Angebot aufgrund unzureichender Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs 1 Netzreserve Verordnung auszuschließen ist. Andernfalls wäre für APG nicht nachvollziehbar, ob die Anbieter die Verpflichtung gemäß § 4 Abs 5 dritter Satz Netzreserve Verordnung eingehalten haben.

Frage 55 – Alternative Revisionszeiträume und korrigierter sowie spezifischer Angebotswert

Wie wirken sich die alternativen Zeiträume von geplanten Nichtverfügbarkeiten auf die Berechnung von korrigiertem sowie spezifischem Angebotswert aus?

Antwort:

In der Berechnungsformel für den spezifischen sowie den korrigierten Angebotswert wird jeweils vom Worst-Case ausgegangen. Dies bedeutet, es wird jener Alternativzeitraum einer geplanten Nichtverfügbarkeit für die Berechnung herangezogen, der die größte Überschneidung mit der Angebotsdauer hat.

Frage 56 – Gewinne und Verluste aus Testfahrten

Wie werden die Gewinne und Verluste aus Testfahrten gemäß § 4 Abs. 9 NR-VO abgerechnet?

Antwort:

Der genaue Prozess für die Gegenrechnung der Gewinne/Verluste für Testfahrten wird aktuell noch ausgearbeitet. Gemäß § 4 Abs. 9 NR-VO werden die Kosten jedoch vergütet bzw. müssen Gewinne gutgeschrieben werden.